



Festsetzung von Großveranstaltungen Jahrmärkte, Spezialmärkte, Messe und Ausstellungen - Dauerfestsetzungen

M E R K B L A T T

zur Antragsstellung

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Füllen Sie den „Antrag auf Marktfestsetzung“ bitte sorgfältig aus. Bitte beachten Sie, dass nach Antragstellung von einer internen Bearbeitungszeit von 2 Monaten auszugehen ist.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen. :

- Führungszeugnis
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- jeweils für den Veranstalter und für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person
Es ist zweckmäßig, diese Unterlagen bereits vor Antragstellung bei den zuständigen Behörden (für das Führungszeugnis die Meldebehörde) zu beantragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Übermittlung der gespeicherten Daten durch die zuständigen Bundesbehörden bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen kann. (Prüfung der Zuverlässigkeit gem. § 69 a Abs. 1, Nr. 2 i. V. m. § 35 GewO)

- Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren
- Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammenstellung der Aussteller/Anbieter
- Teilnahmebedingungen
- Ausstellungsplan
- Lageplan
- ggf. Sicherheitskonzept

Die Festsetzung ist kostenpflichtig und wird nach Zeitaufwand abgerechnet.

weitere Informationen:

Durch die Festsetzung für eine der unter genannten Marktypen werden Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen freigestellt (sog. **Marktprivilegien**).

Mit der Festsetzung muss der Veranstalter folgende Verpflichtungen einhalten:

- Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte (§ 69 Abs. 2 GewO).
- Anzeigenpflicht bei Absage der Veranstaltung oder Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten
- Bei Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO).

Veranstaltungstypen:

Messen (§ 64 GewO)

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot einer oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

Ausstellungen (§ 65 GewO)

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.

Großmärkte (§ 66 GewO)

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)

Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO)

Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Für Rückfragen stehen Ihnen die angegebenen Ansprechpartner/innen jederzeit zur Verfügung.